

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 51.

München, den 30. November 1883.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 20. November 1883, Dienstiegel der Gemeindebehörden betr. — Bekanntmachung vom 21. November 1883, Ausführungsbestimmungen zur Übereinkunft mit Frankreich betreffend — Staatsdienst-Radikalen. — Ordens-Berichtigung. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Nr. 14,041.

Bekanntmachung, Dienstiegel der Gemeindebehörden betr.

K. Staatsministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu bestimmen geruht,

- a) daß die Gemeindeverwaltungen des Königreiches, insofern die betreffenden Gemeinden nicht zur Führung eines eigenen Wappens berechtigt sind, fortan ein der nebenstehenden Zeichnung entsprechendes Dienstiegel mit der Inschrift „Königreich Bayern. Gemeinde (Stadtgemeinde, Marktgemeinde) N.“, beziehungsweise, was die Gemeinden mit magistratischer Verfassung betrifft, mit der Inschrift: „Königreich Bayern. Magistrat N.“ zu führen haben, daß jedoch zur Anschaffung dieser Siegel Frist bis zum 1. Januar 1887 gewährt werde;

